



Satzung

des

Karnevalverein

»Harmonien« 1952

Großen-Linden e.V.

Geändert am 16. März 2007

VR 1322

SATZUNG
des
Karnevalverein »HARMONIEN« 1952 Großen-Linden e.V.

§ 1

Name, Sitz, Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein führt den Namen:
Karnevalverein »Harmonien« 1952 Großen-Linden e.V.
(Verein zur Pflege fastnachtlicher Bräuche) abgekürzt und nachstehend „**KVH**“ 1952 genannt.
2. Sitz des „**KVH**“ 1952 ist Linden/Hessen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht in Gießen unter der lfd. Nr. 21 VR 1322 eingetragen.
3. Der „**KVH**“ 1952 verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, fastnachtliches Brauchtum zu pflegen und zu fördern (im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung § 52 Abs. 2 Nummer 4).
4. Dazu stellt sich der „**KVH**“ 1952 folgende Aufgaben:
 - a) Gestaltung von Sitzungen und fastnachtlicher Brauchtumpflege.
 - b) Heranführen der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, an eine saubere Fastnacht.
 - c) Bekämpfung von Auswüchsen im fastnachtlichem Brauchtum.
5. Der Verein dient dem Gemeinwohl.
6. Er ist jederzeit bereit, bei Veranstaltungen mitzuwirken, die im öffentlichen Interesse liegen, er beteiligt sich an Wohltätigkeitsveranstaltungen und Veranstaltungen zugunsten von Fürsorgeverbänden.
7. Er wird diese Aufgabe insbesondere zu lösen versuchen durch enge Zusammenarbeit mit anderen Vereinen gleicher und anderer Zweckbestimmung (IGMK und BDK).
8. Der Verein „**KVH**“ 1952 ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Die Mittel des Vereins „**KVH**“ 1952 dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins „**KVH**“ 1952.

Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bei der Erfüllung der im § 1 Abs. 3 bis 10 genannten Aufgaben mitwirkt. Das Mitglied erkennt die Satzung an.

Der „**KVH**“ 1952 hat:

a) *Passive Mitglieder*

Das sind ordentliche Mitglieder über 18 Jahre und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

b) *Aktive Mitglieder*

Das sind Mitglieder, die sich bei der Ausgestaltung der Sitzungen, Kinder-Sitzungen, Brauchtumpflege und Vereinsarbeit, wie Senat, Betreuer/innen der Tanzgruppen, in Tanzgruppen, durch Büttreden, durch musikalische Aufführungen, durch gesangliche Darbietungen, durch bauliche und dekorative Arbeiten und Arbeiten im Bereich der Bewirtschaftung betätigen.

c) *Ehrenmitglieder*

Das sind Personen, die sich als Vereinsmitglieder um die Pflege des Brauchtums außerordentliche Verdienst erworben haben und durch Vorstandsbeschluss zum Ehrenrat/rätin ernannt werden. Der zustimmende Beschluss bedarf der „*Zwei-Drittel-Mehrheit*“ der anwesenden Vorstandsmitglieder. Vorsitzende und Sitzungspräsidenten des „**KVH**“ 1952 können unter gleichen Bedingungen und Voraussetzungen zur Ehrenvorsitzenden, Ehrenpräsidenten ernannt werden.

d) *Ehrensenatoren*

Das sind kooperative Einzelpersonen, die durch ihre Bereitschaft den „**KVH**“ 1952 ideell und finanziell zu unterstützen zu Ehrensenatoren/innen ernannt werden und ordentliche Mitglieder des „**KVH**“ 1952 sind. Die Ernennung zum Ehrensenator/in beschließt der Vorstand. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme, ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Ernennung zum/zur Ehrensenator/in. Die Mitgliedschaft erlischt bei Beendigung der finanziellen und/oder ideellen Unterstützung.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag um Aufnahme als Mitglied des „**KVH**“ 1952 ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Der Antrag muss von dem Aufnahmesuchenden eigenhändig unterschrieben sein. Jugendliche benötigen das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten um Mitglied im Verein zu werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Aufnahmeantrages, falls dem Antrag stattgegeben wird.

§ 4

Rechte der Mitglieder

1. Den Mitgliedern des „KVH“ 1952 über 18 Jahre steht das Recht der Teilnahme an den Jahresmitgliederversammlung zu. Sie haben Stimmrecht, können Anträge stellen, Anfragen einbringen und Wünsche und Erinnerungen vortragen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die im § 1 Abs. 3 bis 10 gestellten Aufgaben voll und ganz zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
2. Aktive Mitglieder, § 2 Abs. b) verpflichten sich darüber hinaus, die in einem besonderen Anhang zu dieser Satzung gestellten Bedingungen zu erfüllen, andernfalls ist ein weiteres Auftreten bei Veranstaltungen des „KVH“ 1952 und im Namen des „KVH“ 1952 nicht möglich.
3. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages für Mitglieder über 18 Jahre und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen und ist eine Bringschuld.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, Änderungen der Adresse, des Namens und der Bankverbindung dem Vorstand zu melden.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Auflösung des „KVH“ 1952
6. Ausschlussgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Satzung und die Ordnung, sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des „KVH“ 1952
 - b) Schädigung des fastnachtlichen Brauchtums
 - c) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger Mahnung
7. Der Ausschluss kann nur auf Vorstandsbeschluss vorgenommen werden. Das Mitglied hat das Recht auf Anhörung.

§ 6

Organe des „KVH“ 1952

1. Die Organe des „KVH“ 1952 sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
2. Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des „**KVH**“ **1952** und findet spätestens drei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern ab 18 Jahren die je eine Stimme haben.
3. Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Linden durch den Vorstand erfolgen. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen.
4. Zur Zuständigkeit der Jahresmitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Geschäftsbericht
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Prüfungsbericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
6. Bei ordentlicher Einberufung ist jede Mitgliederversammlung beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt (gezählt werden nur gültig abgegebene Stimmen, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt) .
7. Beschlüsse durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung des „**KVH**“ **1952** bedürfen grundsätzlich einer „*Zwei-Drittel-Mehrheit*“ der anwesenden stimmenden Mitglieder.
8. Für die Wahl des Vorsitzenden wählt die Versammlung einen Wahlleiter und einen Wahlausschuss, der aus 2 Personen besteht.
9. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des „**KVH**“ **1952** erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf sieben Tage verkürzt werden.

§ 8

Der Vorstand

1. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden.
2. Dem Vorstand gehören an:
 1. der Vorsitzende
 2. der stellvertretender Vorsitzender
 3. der Schriftführer
 4. der stellvertretende Schriftführer
 5. der Schatzmeister
 6. der stellvertretende Schatzmeister
 7. der Sitzungspräsident
 8. der Senatsausschussvorsitzende
 9. der Vorsitzende Ausschuss Bau und Dekoration
 10. der stellvertretende Vorsitzende Ausschuss Bau und Dekoration
 11. der Vorsitzende Ausschuss Bewirtschaftung
 12. der stellvertretende Vorsitzende Ausschuss Bewirtschaftung
 13. der Vorsitzende Jugend
 14. der stellvertretende Vorsitzende Jugend
 15. der Vorsitzende Ausschuss Regie und Beleuchtung
 16. der Vorsitzende Ausschuss Kostüme
 17. der Vorsitzende Ausschuss Werbung und Narrenfibel
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle mit Ort, Datum und Zeit zu führen, die vom Protokollführer unterzeichnet werden und spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung jedem Vorstandsmitglied vorliegen müssen.
6. Scheidet ein dem Vorstand angehörendes Mitglied im Laufe der Amtszeit aus, so kann der Vorstand auf Beschluss eine andere Person mit der Wahrnehmung des Ausgeschiedenen beauftragen. Ausgenommen hiervon sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. In der nächsten Jahresmitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 9

Auflösung des „KVH“ 1952

1. Der Verein kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die nur dem Zweck der Auflösung dient, und mit „Zwei-Drittel-Mehrheit“ der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, aufgelöst werden.
2. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des „KVH“ 1952 hat schriftlich an die Mitglieder des „KVH“ 1952, unter Angabe der Gründe zu erfolgen.

§ 10

Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist 35440 Linden/Hessen.

§ 11

Auflösung

1. Bei Auflösung des „KVH“ 1952 geht das Vermögen an die Stadt-Linden und diese führt es einem gemeinnützigen Zweck zu.

Diese Satzung wurde in der Jahresmitgliederversammlung am 11. März 2005 vorgelegt und beschlossen und wird dem Amtsgericht in Gießen zugeführt.

Linden, den 16. März 2007


.....
1. Vorsitzender


.....
Schriftführer

siehe noch „Anhang zur Satzung“

Anhang zur Satzung des

Karnevalverein »Harmonien« 1952 Großen-Linden e.V.

1. Aktiver des „**KVH**“ 1952 ist jeder, welcher einzeln oder in einer Gruppe bei Veranstaltungen des Vereins auftritt oder bei deren Ausgestaltung mitwirkt.
2. Mit der Bereiterklärung zur aktiven Mitarbeit im „**KVH**“ 1952 verpflichtet sich der Aktive, festgesetzte Proben und Arbeitsstunden zu besuchen, sowie die ihm zugeteilten Aufgaben voll und ganz zu erfüllen.
3. Eine aktive Mitarbeit ist in jedem Fall ehrenamtlich.
4. Senatsmitglieder sind aktive Mitglieder des „**KVH**“ 1952 und verpflichten sich folgende Aufgaben zu übernehmen:
 - a) Den „**KVH**“ 1952 neben dem Sitzungspräsidenten bei fastnachtlicher Brauchtumpflege zu vertreten.
 - b) Den Vorstand und den Sitzungspräsidenten in der Vorbereitung und Ausgestaltung von fastnachtlicher Brauchtumpflege und den dazugehörenden Baumaßnahmen voll und ganz zu unterstützen.
 - c) Aufgaben in der Betreuung der Mitglieder, die vom Vorstand den Senatsmitgliedern übertragen werden, zu übernehmen.
 - d) Sollte sich ein Mitglied des Senats nicht nach dem § 1 und dem Anhang zur Satzung Abs. 4 a bis c verhalten, behält sich der Vorstand einen Ausschluss aus dem Senat vor.
5. Aktive Mitglieder dürfen bei Veranstaltungen außerhalb des „**KVH**“ 1952 nur in dessen Namen auftreten, wenn die ausdrückliche Genehmigung des Vorstandes vorliegt. Ebenso ist eine offizielle Vertretung des „**KVH**“ 1952 bei Veranstaltungen anderer Institutionen nur im Einverständnis mit dem Vorstand möglich.
6. Büttенredner und sonstige Darbietungen bei „**KVH**“ 1952 Veranstaltungen oder im Auftrag des „**KVH**“ 1952 und bei anderer karnevalistischer Brauchtumpflege dienenden Veranstaltungen, dürfen nicht in einem Rahmen gebracht werden, der das Ansehen des „**KVH**“ 1952 und die Sauberkeit der Fastnacht schädigt.
7. Requisiten des Vereins dürfen nur mit der Genehmigung des Vorstandes ausgegeben werden. Sie sind sorgfältig zu behandeln, bei mutwilliger Beschädigung und Verlust ist der Empfänger dem Verein gegenüber zu Ersatz verpflichtet. Die Aufbewahrung erfolgt im Fundus und wird von den Verwaltern bei Rückgabe auf Vollständigkeit und Beschädigung überprüft, die Neubeschaffung oder das Instandsetzen von Requisiten geschieht nur in Absprache mit dem „**KVH**“ 1952
8. Vermietung von Räumen des „**KVH**“ 1952 sind nur an dessen Vereinsmitglieder und an Vereine und Verbände, die in Linden ansässig sind, möglich. Kautions- und Gebühren legt der Vorstand fest. Die Vermietung erfolgt mit einem Vertrag.
9. Dieser Anhang ist ein Teil der Satzung des
Karnevalverein »Harmonien« 1952 Großen-Linden e.V.